STATUTEN

PRÄAMBEL

Der Verein „Office Human Rights International“ entstanden am 24. Juni 2026 aus dem freien Willen, der Menschheit unterschiedslos Hilfe zu leisten und in seiner internationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Wir sind bestrebt, das Leben und die Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen und die Entwicklungsstufe des heiligen Auftrages der Selbstbestimmung der Völker zu vollenden.

Nach der Rechtsmaxime: **„Wer seine Rechte nicht einfordert, hat keine“**, fordert „Office Human Rights International“ die so genannten Staaten dazu auf, sich an die geltenden Menschenrechts-Verträge zu halten und die „Person“ jedes Menschen, der sich selbst als lebender Mensch identifiziert, zu schützen. „Office Human Rights International“ fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern dieser Erde.

Als Menschenrechte werden **moralisch begründete, individuelle Freiheits- und Autonomierechte bezeichnet,** die **jedem Menschen allein aufgrund seines Menschseins gleichermaßen** zustehen. Sie sind universell (gelten überall für alle Menschen), sie sind unveräußerlich (können nicht abgetreten werden) und sie sind unteilbar (können nur in ihrer Gesamtheit verwirklicht werden). Sie umfassen dabei bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechtsansprüche. Fast alle Staaten der Erde haben heute die internationalen Menschenrechtsabkommen ratifiziert, und diese explizit in ihren so genannten Verfassungen erwähnt und sich somit dazu verpflichtet, diese als einklagbare Rechte zu gewährleisten.

Das Ziel von „Office Human Rights International“ als Nicht-Regierungs-Organisation (NGO) ist eine Welt, in der alle Menschen die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen Menschen-rechtsdokumenten festgeschriebenen Rechte genießen. Um dieses Ziel zu erreichen, führt „Office Human Rights International“ Ermittlungsarbeit und Aktionen durch, um schwerwiegende Verletzungen dieser Rechte zu verhindern und zu beenden. „Office Human Rights International“ ist eine internationale Gemeinschaft von lebenden Männern und Weibern, die die Menschenrechte verteidigen, deren Grundprinzipien internationale Solidarität, wirksame Aktionen für das einzelne Opfer, globales Handeln, Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, sowie Demokratie und gegenseitiger Respekt sind.

„Office Human Rights International“ wendet sich an staatliche, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Akteure, Unternehmen und an bewaffnete politische Gruppen. „Office Human Rights International“ strebt eine sorgfältige, schnelle und beharrliche Aufdeckung von Menschenrechtsverstößen an. Die Organisation untersucht Menschenrechtsverstöße systematisch und unparteiisch sowohl in Einzelfällen, als auch dann, wenn in ihnen ein Muster erkennbar wird. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen werden veröffentlicht. Mitglieder, Delegierte und Unterstützende, Mitarbeitende von „Office Human Rights International“ fordern die Öffentlichkeit auf, Druck auf Regierungen und andere Verantwortliche auszuüben, um die Verstöße zu stoppen.

Neben ihren Aktionen gegen spezifische Menschenrechtsverletzungen appelliert „Office Human Rights International“ an alle Regierungen, rechtsstaatliche Prinzipien einzuhalten, Menschenrechtsdokumente zu ratifizieren und einzuhalten und „geschützte Personen“ und Menschenrechtsverteidiger vor staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren (wie Unternehmen und/oder fundamentalistische Gruppen), insbesondere vor willkürlichen Handlungen, zu schützen, zu jeder Zeit Rechtssicherheit zu gewährleisten und entsprechende Amtshaftungsfragen zu klären. Des Weiteren führt „Office Human Rights International“ umfassende Programme auf dem Gebiet der Menschenrechtsbildung durch und fordert zwischenstaatliche Organisationen, Einzelpersonen und alle gesellschaftlichen Gruppen auf, die Menschenrechte zu fördern und zu respektieren.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „**Office Human Rights International“.**
2. Der Verein ist nach Schweizer Recht Art. 60 ff. ZGB gegründet. Seine internationale Tätigkeit richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des internationalen Rechts, insbesondere den ratifizierten Menschenrechtsabkommen, den Genfer Abkommen sowie den Statuten und Resolutionen internationaler Organisationen, soweit diese auf die Tätigkeit des Vereins Anwendung finden.
3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
Die Organe sind ehrenamtlich tätig, können aber für ihre Aufwendungen entschädigt werden.
4. Der Verein ist ein rechtlich selbständiger Unterverein des Hauptvereins „Wir Menschen“ und wird in Ascona - Schweizerische Eidgenossenschaft gegründet.
5. Seine Tätigkeit ist jedoch räumlich nicht begrenzt und seine Handlungen sind als Nicht-Regierungs-Organisation (NGO) international ausgerichtet.
6. Als Nicht-Regierungs-Organisation (NGO) ist die Eingliederung in eine Foundation und oder Dachverein möglich.
7. Die Errichtung von Zweigvereinen und Kooperationen ist vorgesehen.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins als NGO, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins als NGO ist es, zur Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Menschenrechte beizutragen durch die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie für Flüchtlinge, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, und der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aktivitäten, die darauf abzielen, die in der Präambel beschriebenen Ziele zu verwirklichen.
4. Der Verein richtet nach Artikel 136 des Genfer Abkommen (IV - SR 0.518.51) ein internationales Auskunftsbüro mit der Bezeichnung Office Human Rights International ein.

§3 Tätigkeiten und Mittel zu Erreichung des Vereinszwecks als NGO

1. Zur Erreichung des Vereinszwecks sind nachstehende ideelle Mittel vorgesehen:
a) Errichtung von Forschungseinrichtungen, sowie Kooperationen mit geeigneten Einrichtungen in den Bereichen Menschenrecht und weiteren dem Zweck dienlichen Richtungen.
b) Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen (wie z.B. Universitäten, UNO etc.)
c) Veranstaltungen und Teilnahme an Vorträgen, Exkursionen und Diskussionen.
d) Entsendung von Delegierten zur Informationsweitergabe, Beratung und Teilnahme an diversen Veran-staltungen von Institutionen wie zum Beispiel der UNO, The Union of International Associations (UIA) und weitere.
e) Veranstaltung von Seminaren und Workshops, sowie sonstiger Öffentlichkeitsarbeit.
f) Erstellung digitaler und analoger Medien zur Wissensverbreitung und Kontaktaufnahme.

2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
b) Spenden, Schenkungen, Überlassungen, Übertragungen und Vermächtnisse.
c) Einnahmen aus Crowdfunding und/oder Fundraising.
d) Subventionen und/oder Förderungen der öffentlichen Hand.
e) Unterstützung von Privatiers und Unternehmungen aller Art.
f) Einnahmen aus Mittelweitergabe und Veranstaltungen.
g) Einnahmen aus wissenschaftlichen Arbeiten (eigener und zugeführter Forschungsprojekten).
h) Einnahmen aus Veranstaltungen der öffentlichen Werbearbeit.
i) Einnahmen aus Patentrechten.

3. Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seines Vereinszwecks mit natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts im In- und Ausland zusammenzuarbeiten sowie Mittel, Leistungen und Projekte im Rahmen seines statutarischen Zweckes zu unterstützen oder an andere gemeinnützige Organisationen weiterzugeben, sofern dadurch der Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert wird. Der Verein kann sich hierzu Hilfspersonen bedienen oder selbst als Hilfsorganisation für andere gemeinnützige Organisationen tätig werden.

4. Die Tätigkeiten des Office Human Rights International als NGO richten sich nach den Maßgaben der Präambel und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Delegierte des Office Human Rights International stehen unter dem Schutz der UN-Resolution 53/144.

§4 Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich

- der Hauptverein "Wir Menschen",
- der jeweils amtierende Präsident des Hauptvereins,
- der jeweils amtierende Vizepräsident des Hauptvereins.

Sie bilden die Generalversammlung und verfügen über das aktive und passive Wahlrecht.

2. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Fördermitglieder

- unterstützen den Vereinszweck,
- besitzen kein Stimmrecht,
- besitzen kein Wahlrecht,
- besitzen kein Antragsrecht,
- besitzen keinen Anspruch auf einen Sitz als Vereinsorgane.

3. Die Ehrenmitglieder des Vereins haben keine Beitragspflicht und kein Stimm- und Wahlrecht. Die Ehrenmitgliedschaft kann an natürliche oder juristische Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, von dem Präsidenten / der Präsidentin durch Beschluss verliehen werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können ausschließlich der Hauptverein sowie dessen jeweils amtierende Präsident und Vizepräsident kraft ihres Amtes (ex officio) sein.

Alle weiteren aufgenommenen natürlichen oder juristischen Personen erwerben ausschließlich die Fördermitgliedschaft.

§5 a Die ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft des Hauptvereins ist unkündbar und kann weder durch Beschluss der Generalversammlung noch durch Beschluss des Präsidiums aufgehoben oder eingeschränkt werden. Eine Änderung dieser Bestimmung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Hauptvereins.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt für natürliche Personen durch den Tod, Kündigung oder Ausschluss.
2. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Aberkennung ohne Begründung beendigt werden.
4. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen.
5. Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als einen Monat mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Präsidium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
7. Ein mündlich ausgesprochener Ausschluss eines Mitgliedes durch den Präsidenten / die Präsidentin ist gültig. Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden damit unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen.
8. Die Kündigung durch ein Mitglied muss in schriftlicher Form erfolgen.
9. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist möglich, wenn das auszuschließende Ehrenmitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder geschädigt hat.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Fördermitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung),
2. Das Präsidium besteht aus dem jeweils amtierenden Präsidenten und dem jeweils amtierenden Vizepräsidenten des Hauptvereins. Beide gehören dem Präsidium kraft ihres Amtes (ex officio) an.
Der Hauptverein übt seine Mitgliedschaftsrechte durch einen vom Vorstand des Hauptvereins bezeichneten Delegierten aus.
Der Delegierte verfügt über drei Stimmen.
Der Präsident des Hauptvereins verfügt über eine Stimme.
Der Vizepräsident des Hauptvereins verfügt über eine Stimme.
Die Generalversammlung besteht somit aus drei ordentlichen Mitgliedern mit insgesamt fünf Stimmen.
3. der Rechnungsprüfer und
4. das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

Die Generalversammlung wird vom Präsidium einberufen.

1. Das Präsidium beruft zumindest alle fünf Jahre eine Generalversammlung ein, zu der die Mitglieder mindestens vierzehn Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind.
2. Die Generalversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen. Die Einladung hat in Textform per Email an die bekannten Email-Adressen der Mitglieder und durch Veröffentlichung auf der Vereins- Webseite

und/oder durch Aushang an der Informationstafel im Vereinslokal zu erfolgen.
3. Eine Generalversammlung findet auch auf Verlangen des Rechnungsprüfers/ der Rechnungsprüferinnen statt.
4. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen.

§ 10 Aufgabengebiet der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich ausschließlich aus den ordentlichen Mitgliedern gemäß § 4 dieser Statuten zusammen.

Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Rechenschaftsberichts sowie des Jahresabschlusses nach Anhörung des Rechnungsprüfers.
2. Beschlussfassung über das Budget sowie über wesentliche finanzielle und organisatorische Angelegenheiten des Vereins.
3. Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfers.
4. Kenntnisnahme der Zusammensetzung des Präsidiums gemäß § 11.
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
6. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vereinsorganen und dem Verein, soweit dies gesetzlich oder statutarisch erforderlich ist.
7. Behandlung aller Geschäfte, welche ihr durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich vorbehalten sind.
8. Beschlussfassung über weitere Anträge der ordentlichen Mitglieder.

§ 11 Das Präsidium (Leitungsorgan)

1. Das Präsidium besteht ausschließlich aus dem jeweils amtierenden Präsidenten und dem jeweils amtierenden Vizepräsidenten des Hauptvereins „Wir Menschen“.
2. Die Mitglieder des Präsidiums gehören dem Präsidium kraft ihres Amtes (ex officio) an.
3. Mit dem Beginn ihres Amtes im Hauptverein beginnt gleichzeitig ihre Organstellung im Verein Office Human Rights International.
4. Mit dem Ausscheiden aus ihrem Amt im Hauptverein endet ihre Organstellung automatisch.

§12 Aufgaben des Präsidiums, Zusammentreten und Beschlussfähigkeit

Dem Leitungsorgan obliegt die Leitung und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines, wozu auch die Entscheidung über die Aufnahme der Fördermitglieder gehört. Das Präsidium hat zusammenzutreten, wenn der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin dieses für notwendig erachtet. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen wurden und alle Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Präsident / die Präsidentin, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Präsidiums

1. Der Präsident/ die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Präsident/ die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.
3. Der Präsident/ die Präsidentin vertritt den Verein nach außen.
4. Aller Schriftverkehr und alle finanziellen Angelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten / der Präsidentin.
4. Bei Verhinderung des Präsidenten / der Präsidentin tritt an dessen Stelle der Vizepräsident / die Vizepräsidentin.
5. Rechtsgeschäfte zwischen dem Präsidenten / der Präsidentin und dem Verein sind möglich.
6. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen anderer, den Verein nach außen zu vertreten und / oder für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsidenten / der Präsidentin und bei dessen / derer Verhinderung vom Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin erteilt werden.
7. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident / die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenbereich bedürften solche Anordnungen jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.
8. Das Präsidium kann zur Führung der Finanzgeschäfte einen Schatzmeister benennen. Der Schatzmeister kann auch Mitglied des Präsidiums sein. Dem Schatzmeister werden insbesondere die Vollmachten zur Eröffnung und Führung eines Bankkontos übertragen. Die Benennung zum Schatzmeister und die Entziehung der Vollmachten kann zu jeder Zeit durch das Präsidium widerrufen werden.

§ 14 Die Rechnungsprüfung

1. Ein Rechnungsprüfer/in wird von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
2. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Rechnungsprüfer/in obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzen im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
4. Das Präsidium hat dem Rechnungsprüfe die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
5. Der Rechnungsprüfer/in hat dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
6. Der Rechnungsprüfer hat während ihrer Amtsperiode kein Stimm- und Wahlrecht um Interessenskonflikte zu vermeiden. Das Recht zur Einberufung einer Generalversammlung bleibt davon unberührt.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung durch Gewährung beidseitigem Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
3. Das vereinsinterne Schiedsgericht ist kein staatliches Gericht und kein Schiedsgericht im Sinne der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Es dient ausschließlich der vereinsinternen Streitbeilegung. Der Rechtsweg an die zuständigen staatlichen Gerichte bleibt vorbehalten, soweit zwingendes Recht nichts anderes bestimmt.
4. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Präsidenten / der Präsidentin binnen sieben Tagen ein unbefangenes Mitglied als Schiedsrichter/ als Schiedsrichterin schriftlich namhaft macht.
5. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden / zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler / eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem der Verein das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes ist das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen einer in der Schweiz oder im Ausland ansässigen steuerbefreiten Organisation mit gleicher oder ähnlicher gemeinnütziger Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an Mitglieder ist ausgeschlossen.
4. Das letzte Präsidium hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

17 Verhältnis zum Hauptverein

1. Der Verein Office Human Rights International ist ein rechtlich selbständiger Unterverein des Hauptvereins „Wir Menschen".
2. Er erkennt die Grundsätze, Ziele und Leitlinien des Hauptvereins an.
3. Änderungen dieser Statuten, welche die Rechte des Hauptvereins oder dessen Stellung als ordentliches Mitglied berühren, bedürfen zusätzlich der schriftlichen Zustimmung des Hauptvereins.
4. Beschlüsse der Generalversammlung, welche die Rechte des Hauptvereins, dessen Stellung als ordentliches Mitglied, den Vereinszweck oder die Organisationsstruktur betreffen, werden erst mit der schriftlichen Zustimmung des Hauptvereins rechtswirksam.

§ 18 Anwendbares Recht

1. Dieser Verein ist ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über Vereine.
3. Für internationale Kooperationen, Delegationen und Projekte kann der Verein ergänzend ausländische Rechtsvorschriften oder internationale Standards berücksichtigen, sofern diese dem zwingenden Schweizer Recht sowie den Statuten des Vereins nicht widersprechen.

4. Der Sitzstaat des Vereins und das auf seine Organisation anwendbare Recht bleiben hiervon unberührt.

Soweit diese Statuten keine besondere Regelung enthalten, gelten ergänzend die Statuten des Hauptvereins „Wir Menschen“,
sofern sie diesen Statuten nicht widersprechen.

Zu Ascona, 24. Juni 2026

Der Haupt-Verein	Präsident	Vizepräsident
Menzer, Richard Christoph	Menzer, Richard Christoph	Luraschi, Michele

Menzer, Richard Christoph Menzer, Richard Christoph

Luraschi, Michele

Luraschi, Michele, nato il 19 (diciannove) maggio 1969 (millenovecentosessantanove), M, celibe, da Chiasso, in Mergoscia, via S. Vincenzo 7, identificatosi con passaporto no. X0837055;---------
Menzer, Richard Christoph, nato il 28 (ventotto) novembre 1962 (millenovecentonosessantadue), M, coniugato, cittadino tedesco, in Ascona, via Serodine 38, identificatosi con passaporto tedesco no. C4YLTMMY9----------
---

Persone a me note, hanno apposto di proprio pugno, in mia presenza e vista, le suddette firme, che dichiaro autentiche. ----------
---

No. di rubrica **1'653** (milleseicentocinquantatre) ----------
---

Muralto, il 22 settembre 2026 ----------

M. Andrea Marazzi, notaio, Muralto

avv. Andrea Marazzi, notaio, Muralto----------

AVV. ANDREA MARAZZI · NOTAIO · IZZI